



Schola Europaea

Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

Az.: 2016-12-D-11-de-3

Orig.: FR

Zulassungsstrategie an den Europäischen Schulen von Brüssel für das Schuljahr 2017-2018

Zentrale Zulassungsstelle

I. VORBEMERKUNGEN

In dem gesamten Dokument werden aus Gründen der vereinfachten Textverfassung und -
lektüre Kürzel verwendet. Eine Übersicht befindet sich in Anhang IV.

Im Gegensatz zu den anderen Unterrichtsstufen sind die Klassen K1 und K2 als eine einzige
Klasse zu betrachten, die insbesondere bei der Berechnung der Schwellenwerte der
verfügbaren Plätze zu berücksichtigten ist. K1 und K2 entsprechen somit der Klasse des
Kindergartens.

P1 bis P5 entsprechen den fünf Klassen des Primarbereichs.

S1 bis S7 entsprechen den sieben Klassen des Sekundarbereichs.

Die Sprachabteilungen verfügen:

- über Klassen¹ an mehreren Schulen/Standorten; sie werden dann als „mehrfach
vorhanden“ bezeichnet,
- über Klassen an einer einzigen Schule/einem einzigen Standort; sie werden dann als
„einmalig“ bezeichnet.

Sie werden mit nachfolgenden Kürzeln bezeichnet:

- mehrfach vorhandene Sprachabteilungen:

DE	deutsche Sprachabteilung
EN	englische Sprachabteilung
ES	spanische Sprachabteilung
FR	französische Sprachabteilung
IT	italienische Sprachabteilung
NL	niederländische Sprachabteilung

- einmalige Sprachabteilungen:

BG	bulgarische Sprachabteilung: bis S1
CS	tschechische Sprachabteilung
DA	dänische Sprachabteilung
EL	griechische Sprachabteilung
ET	estnische Sprachabteilung: Kindergarten und P1
FI	finnische Sprachabteilung
HU	ungarische Sprachabteilung
LT	litauische Sprachabteilung: bis S3
LV	lettische Sprachabteilung: bis P5
PL	polnische Sprachabteilung
PT	portugiesische Sprachabteilung
RO	rumänische Sprachabteilung: bis P5
SK	slowakische Sprachabteilung: bis P5
SV	schwedische Sprachabteilung.

Angesichts der Zwänge, denen die Struktur der Europäischen Schulen in Brüssel unterliegt,
wurden **Satellitenklassen** an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael
untergebracht, wobei diese Klassen dort jedoch nicht über eine entsprechende
Sprachabteilung verfügen. Gegenwärtig betrifft dies deutschsprachige Klassen (L1 DE) in
K1+K2, P1 und P2. Die in diesen Klassen eingeschulten Schüler werden bezüglich der

¹ Eventuell Satellitenklassen

Anwendung der Gesamtheit der in der Organisation der Europäischen Schulen geltenden Texte als Schüler der Sprachabteilung DE betrachtet.

Die SWALS-Schüler, für deren Muttersprache/dominante Sprache es keine entsprechende Sprachabteilung an den Europäischen Schulen für die erforderliche Unterrichtsstufe und Klasse gibt. Sie werden den Sprachabteilungen DE, EN oder FR zugeordnet. Es handelt sich um folgende Schüler:

bulgarische Schüler (BG) ab S2
kroatische Schüler (HR)
estnische Schüler (ET) ab P2
lettische Schüler (LV) ab S1
litauische Schüler (LT) ab S4
rumänische Schüler (RO) ab S1
slowakische Schüler (SK) ab S1
slowenische Schüler (SL)

maltesische Schüler (MT).

Die Schulen/Standorte werden wie folgt bezeichnet:

EEB1-Uccle für die **Europäische Schule Brüssel I**, die über 2 Standorte verfügt:

- **EEB1 UCC** für den Standort Uccle, in 1180 Brüssel, Avenue du Vert Chasseur, 46,
- **EEB1-Berkendael**, für den Standort Berkendael, in 1190 Brüssel, Rue de Berkendael, 70-74.

EEB2 für die **Europäische Schule Brüssel II**, in 1200 Brüssel, Avenue Oscar Jespers, 75.

EEB3 für die **Europäische Schule Brüssel III**, in 1050 Brüssel, Boulevard du Triomphe, 135.

EEB4 für die **Europäische Schule Brüssel IV**, in 1020 Brüssel, Drève Sainte-Anne, 86.

II. VORWORT

Auf seiner Sitzung vom 25. und 26. April 2006 in Den Haag hat der Oberste Rat (OR) die Einrichtung einer Zentralen Zulassungsstelle (ZZ) beschlossen, die sich mit den Einschreibungen an den Europäischen Schulen (ES) in Brüssel zu befassen hat. Die Einzelheiten zur Regelung ihrer Verwaltungsweise sowie ihres Auftrags sind Gegenstand einer Arbeitsordnung, die auf der Sitzung des Obersten Rates vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 beschlossen wurde.

Auf eben dieser Sitzung hat der Oberste Rat die Leitlinien der Zulassungsstrategie 2017-2018 genehmigt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses des Obersten Rates über die Leitlinien kann auf der Website der Europäischen Schulen unter www.eursec.eu eingesehen werden.

Die Grundlage der Zulassungsstrategie der ZZ liegt in dem von den Vertragsparteien der Vereinbarung über die Satzung der ES erteilten Dienstauftrag der ES, d.h. in erster Linie „die Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften gemeinsam zu unterrichten“ (hiernach die Schüler der Kategorie I²).

² Die Schüler der Kategorie I sind die Kinder der Beamten im Dienst der Gemeinschaftsorgane und der Organisationen, die in der Liste, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eursec.eu, Rubrik „Zulassungsbedingungen“ veröffentlicht ist, enthalten sind und unmittelbar und ständig für einen mindestens einjährigen Zeitraum eingestellt sind.

Dabei ist jedoch festzustellen, dass der OR anlässlich seiner Sitzung vom 25. und 26. Oktober 2005 bestätigt hat, dass den Eltern, die sich um eine Aufnahme ihrer Kinder der Kategorie I in Brüssel bemühen, keinerlei Garantie für die Einschulung an einer der ES ihrer Wahl in Brüssel gewährleistet werden kann, was seither weiterhin durch die Entwicklung der Sachlage an den ES bekräftigt wurde.

Die Europäischen Schulen in Brüssel stehen in ihrer Gesamtheit vor erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Aufnahmekapazität. Diese Schwierigkeiten kommen insbesondere in folgenden Aspekten zum Ausdruck:

- Aufgrund der zurzeit der ZZ vorliegenden Statistikdaten steigt die globale Schulbevölkerung der vier bestehenden Schulen: per 15. Oktober 2016 waren an den Europäischen Schulen von Brüssel 12 309 Schüler eingeschrieben, gegenüber 11 885 Schülern, die am 15. Oktober 2015 eingeschrieben waren, dies entspricht einer Zunahme der Gesamtzahl um 424 Schüler;
- Die verfügbare Klassenraumzahl pro Standort ist ein einschränkender Faktor; im Kindergarten- und im Primarbereich wird die Höchstzahl der Klassenräume an EEB1 UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 in Kürze erreicht werden.
- Folgende organisatorische Schwierigkeiten treten auf, wenn Klassen mit annähernd der Schülerhöchstzahl von 30 Schülern gebildet werden:
 - o Die Aufnahme eines einzigen Schülers mit besonderem Prioritätskriterium bewirkt die Teilung der Gruppe.
 - o Die Teilung der Gruppe erfolgt für manche Unterrichte automatisch (die naturwissenschaftlichen Fächer können nicht in Klassen von über 25 Schülern unterrichtet werden³).
- Unabhängig von der Klassenbildung müssen die gemeinnützigen Infrastrukturen (Pausenhof, Schulmensa, Sportsaal, wissenschaftliche Laboratorien usw.) die gesamte Schulbevölkerung aufnehmen können, ohne dass gegen die Sicherheitsvorschriften verstoßen wird.
- Der Standort Berkendael der Europäischen Schule Brüssel I bietet neue Aufnahmekapazitäten für den Kindergarten- und den Primarbereich. Gegenwärtig sind dort die Sprachabteilungen FR, LV, SK und Satellitenklassen DE untergebracht.

III. LEITLINIEN ZUR ZULASSUNGSSTRATEGIE 2017-2018

Der Oberste Rat hat, auf seiner Tagung vom 7., 8. und 9. Dezember 2016 die Leitlinien genehmigt, die auf der Website der Europäischen Schulen www.eurasc.eu unter *Einschreibungen* veröffentlicht sind.

Die ZZ hat daraufhin die Zulassungsstrategie für das Schuljahr 2017-2018 auf der Grundlage des o.g. Beschlusses des Obersten Rates erarbeitet.

Angesichts der Zunahme der Schülerzahlen und der den Europäischen Schulen zur Verfügung gestellten Infrastruktur ist die ZZ nicht in der Lage zu garantieren, dass sie allen Schülern der Kategorie I, die einen Platz an den Europäischen Schulen Brüssel beantragen, einen Platz zuweisen kann, selbst wenn alles unternommen wird, um dieses Ziel im Interesse der

³ Beschlüsse des Obersten Rates vom 16., 17. und 18. April 2013

schulpflichtigen und einzuschreibenden Schüler zu erreichen.

Während des Einschreibungsverfahrens wird die ZZ die Zahl der Einschreibungsanträge regelmäßig prüfen und dabei die allgemeinen Vorschriften und besonderen Prioritätskriterien, die im vorliegenden Dokument erörtert werden, einhalten.

IV. UMSETZUNG

Um die Vorzüge der Antragsteller auf angemessene Weise erfüllen zu können, wird unter Einhaltung einer strikten Objektivität bei der Bearbeitung der Anträge in der ersten Einschreibungsphase eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege aller Einschreibungs- und Transferanträge vorgenommen, die dann berücksichtigt wird:

- wenn eine Einschreibung eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung betrifft;
- um eine Rangordnung der Zuweisungen der Einschreibungsanträge ohne besonderes Prioritätskriterium zu erstellen;
- und jedes Mal, wenn die Zahl der Einschreibungsanträge höher als die Zahl einplanbarer Plätze ausfällt.

Die Zufallseinstufung wird ebenfalls angewandt, wenn die Einstufungsrangordnung nicht ausdrücklich in der Zulassungsstrategie festgelegt wird.

Die Zufallseinstufung legt in der ersten Einschreibungsphase die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ im Hinblick auf die Zuweisung der Plätze in einer bestimmten Sprachabteilung oder Klasse fest. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch das Datum und die Uhrzeit des Erhalts des Antrags festgelegt.

Die Zufallseinstufung verleiht einem Antragsteller, der über einen höheren Rang verfügt, nicht notwendigerweise ein größeres Recht auf die Berücksichtigung seiner mitgeteilten Präferenzen, als das für einen im Anschluss an die Zufallseinstufung niedriger eingestuften Antragsteller der Fall wäre. Die Zufallseinstufung ist keine Lotterie, die es höher eingestuften Antragstellern erlauben würde, den gewünschten Standort „wählen“ zu können. Die Zufallseinstufung legt einzig und allein die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge fest.

Die Einführung eines Einschreibungs- oder Transferantrags in die Zufallseinstufung erfolgt immer unbeschadet künftiger Beschlüsse der ZZ und ohne jede nachteilige Anerkennung für die ZZ.

Die ZZ führt hierfür im Rahmen der Zulassungsstrategie 2017-2018 zwei Einschreibungsphasen durch, die nachstehend beschrieben werden.

Die Zuweisung eines Platzes während einer der Einschreibungsphasen schließt die Möglichkeit aus, einen anderen Platz zu erhalten, der während dieser Phase oder nach deren Abschluss frei würde.

V. MODALITÄTEN DER ZULASSUNGSSTRATEGIE 2017-2018

1. Definitionen und Kompetenzen
2. Einschreibungs- oder Transferanträge
3. Struktur der Klassen
4. Klassenbildung
5. Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister
6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorie I und II*
7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorie II und III
8. Besondere Prioritätskriterien
9. Transfers
10. Erste Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und -beschlüsse
11. Zweite Einschreibungsphase: Einschreibungsverfahren und –beschlüsse
12. Einschreibungen nach Beginn des Schuljahres
13. Rechtsmittel

1. Definitionen und Kompetenzen

- 1.1. Der **Einschreibungsantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2016-2017 nicht an einer der Europäischen Schulen/Standorte mit Sitz in Brüssel eingeschult war und für das Schuljahr 2017-2018 ab 6. September 2017 eine der Europäischen Schulen/Standorte in Brüssel besuchen möchte.
- 1.2. Der **Transferantrag** bezieht sich auf die Einschreibung eines Schülers, der im Laufe des Schuljahres 2016-2017 an einer der Europäischen Schulen mit Sitz in Brüssel bzw. einem der dortigen Standorte für ein ganzes Schuljahr eingeschult war und seine Ausbildung ab 6. September 2017 für das Schuljahr 2017-2018 an einer anderen Europäischen Schule/ einem anderen Standort in Brüssel fortsetzen möchte.
- 1.3. Gemäß Artikel 46.1. der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen befindet die **Zentrale Zulassungsstelle** (hiernach ZZ) als befugte Verwaltungsbehörde über die Einschreibungs- und Transferanträge an den Europäischen Schulen in Brüssel. Sie ist ebenfalls zuständig, wenn es um die Revidierung eines Zulassungsbeschlusses aufgrund eines neuen relevanten Elements, das den Antragstellern und der ZZ zu dem Zeitpunkt der ersten Beschluss⁴ nicht bekannt war, und das geeignet ist, entsprechend den Modalitäten der Artikel 13.2 bis 13.4 einen entscheidenden Einfluss auf die Bearbeitung des Antrags auszuüben.
- 1.4. Unbeschadet des administrativen Einschreibungsbeschlusses ist der/die

⁴ Zum Beispiel, einer am Schuljahresende getroffenen Entscheidung über die Wiederholung einer Klasse

Direktor/in der Europäischen Schule befugt, gemäß Artikel 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung über die **Aufnahme** des Schülers zu befinden, wobei er dessen schulische und sprachliche Leistungen mit Blick auf sein Integrationsvermögen in die Klasse und in die Sprachabteilung aus pädagogischer Sicht abwägt. Der Direktor kann diese Befugnis dem Beigeordneten Direktor des betreffenden Standorts oder der betreffenden Schule übertragen.

- 1.5. Der **Antragsteller** ist der gesetzliche Vertreter des Schülers, der ihm gegenüber das Sorgerecht ausübt. Bestehen mehrere gesetzliche Vertreter, müssen diese bei allen Schritten im Rahmen des Antrags auf Einschreibung gemeinsam (ggf. durch Erteilung eines Vertretungsmandats) handeln. Andernfalls kann der Antrag als unzulässig erklärt werden, es sei denn, einer der Antragsteller kann belegen, über das ausschließliche Sorgerecht über den Schüler oder einen gerichtlichen Titel zu verfügen, der ihm die alleinige Entscheidung über die Einschreibung ermöglicht.
- 1.6. Wenn ein Kind im Sinne von Artikel 1.9. zu Lasten einer Person ist, die nicht sein gesetzlicher Vertreter ist, hat diese Person den Antragsteller in sämtlichen mit der Einschreibung verbundenen Schritten zu unterstützen.
- 1.7. Für sämtliche Schritte im Anschluss an und für den Antrag wird davon ausgegangen, dass ein Antragsteller über das gemeinsame Sorgerecht verfügt und mit dem Einverständnis des anderen gesetzlichen Vertreters handelt. Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den gesetzlichen Vertretern ist der Streitfall vor der zuständigen Gerichtsbarkeit auszutragen, unter Androhung der Unzulässigkeit des Einschreibungsantrags.
- 1.8. Als **Geschwister** werden die Kinder betrachtet, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, auch wenn keine direkte Familienbindung zu ihm besteht.
- 1.9. Unter Kindern, die nachweislich zu Lasten des Antragstellers oder der in Artikel 1.6. genannten Person fallen, sind die Kinder zu verstehen, für die der Antragsteller oder die in Artikel 1.6. genannte Person Familien- und/oder Schulzulagen bezieht, sei es von einer Institution der Europäischen Union für die Kinder der Kategorie I⁵, sei es vom Sozialversicherungssekretariat, dem er/sie angehört, für die Kinder der Kategorien II und III.
- 1.10. Eine **Ablehnung eines zugewiesenen Platzes** erfolgt bei:
 - a) mangelnder ausdrücklicher Zustimmung innerhalb der festgelegten Fristen entsprechend den Modalitäten der Artikel 10.8 und 11.4,
 - b) Aufhebung eines Platzes, der einem Schüler angeboten wurde,
 - c) Fernbleiben des Schülers, bis spätestens am 15. Schultag nach dem Schuljahresbeginn (oder bis zu dem von der ZZ auf dem Zuweisungsbeschluss für diesen Platz angegebenen späteren Datum) oder in Ermangelung eines regelmäßigen Schulbesuchs.

⁵ Der Aufzählung in Kapitel XII der Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen entsprechend.

Die Ablehnung eines Platzes ist endgültig.

Sie schließt die Möglichkeit, für das betroffene Schuljahr erneut einen Platz zu beantragen oder künftig einen Vortritt geltend zu machen, aus.

- 1.11. Die **Zufallseinstufung** ist die Einstufung der Einschreibungs- oder Transferanträge auf elektronischem Wege. Sie legt die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge durch die ZZ in der ersten Einschreibungsphase insbesondere für die Zuweisung der Plätze ohne Prioritätskriterium in den an mehreren Schulen/Standorten eröffneten Sprachabteilungen fest.
- 1.12. Im Zeitplan der Einschreibungsphasen, wie er in den Artikeln 10 und 11 der Strategie beschrieben wird, kann durch die ZZ unbeschadet der Gültigkeit ihrer Beschlüsse geändert werden.

2. Einschreibungs- oder Transferanträge

- 2.1. Der Antragsteller reicht den **Einschreibungs- oder Transferantrag** beim Einschreibungs-Sekretariat an der Europäischen Schule/an dem Standort von Brüssel ein, die/der seiner im Formular angegebenen ersten Präferenz entspricht. Der Antragsteller eines **Transferantrags**, behält außerdem eine Kopie des Formulars für die zuvor besuchte Schule/den zuvor besuchten Standort.
- 2.2. Die Einschreibungsformulare sind im Einschreibungs-Sekretariat an den Schulen/Standorten erhältlich oder können im Intranet der Europäischen Institutionen heruntergeladen werden (My IntraComm, Intranet des Europäischen Parlaments, Domus, eescnet, myCOR, eesazone usw.).
- 2.3. Der Antragsteller muss alle Pflichtfelder des Einschreibungsformulars ausfüllen. Andernfalls können die Schule/der Standort und/oder die ZZ den Antrag als unvollständig betrachten und dessen Bearbeitung aussetzen, solange nicht alle erforderlichen Angaben mitgeteilt worden sind, oder das Stillschweigen des Antragstellers im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie auslegen.
- 2.4. Das **Einsendedatum** des Antrags ist das Datum, welches das Sekretariat einer der Europäischen Schulen/eines der Standorte auf dem Antrag angebracht hat, nachdem geprüft wurde, dass das Formular ordnungsgemäß ausgefüllt ist und sämtliche erforderlichen Originalbelege den Einschreibungsunterlagen beigelegt sind. Sollten im Ausnahmefall zu vorgenanntem Prinzip die Einschreibungsunterlagen oder das Einschreibungsformular unvollständig beim Sekretariat eingehen, obliegt es dem freien Ermessen der ZZ, entweder über den unvollständigen Antrag nicht zu entscheiden oder auf der Grundlage der unvollständigen vorliegenden Daten im Sinne der vorteilhaftesten Auslegung der allgemeinen Vorschriften der Strategie zu beschließen und hieraus die Konsequenzen zu ziehen.

-
- 2.5. **Für alle Einschreibungsanträge (außer die der Schüler der Kategorie III) und unbeschadet der Klasse und der gewählten Sprachabteilung⁶ ist der Antragsteller gehalten, seine Präferenz unter den Schulen/Standorten von 1 bis 5 (für Kindergarten und Primarbereich)/ von 1 bis 4 (für den Sekundarbereich) anzugeben**, was sofern möglich unbeschadet der Anwendung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften berücksichtigt werden wird. Wird keine Schulpräferenz angegeben, betrachtet die ZZ den Antrag im Sinne von Artikel 2.3. als unvollständig.
- 2.6. Im Falle eines Transferantrags muss der Antragsteller die Schule(n)/den (die) Standort(e) angeben, an die der Transfer beantragt wird; werden mehrere angegeben, so ist auch eine Rangordnung der Präferenzen mit anzugeben.
- 2.7. Der Antragsteller gibt im Formular die Klasse und die Sprachabteilung sowie seine Wahl (bzgl. der Wahlfächer, einschließlich Religion/ nicht konfessioneller Moralunterricht) an. Bei Widersprüchen zwischen den Vermerken auf dem Formular und den auf den als Anlage übermittelten Unterlagen (mit Ausnahme der offiziellen standesamtlichen Urkunden) überwiegt das Formular.
- 2.8. In Ausübung seiner in den Artikeln 47 ff. der Allgemeinen Schulordnung festgelegten Kompetenz und unbeschadet des Beschlusses der ZZ, die alleine über den Antrag beschließt, kann der/die Direktor/in der Schule/des Standorts (oder die vom Direktor damit beauftragte Person) zu jedem Zeitpunkt des Einschreibungsverfahrens:
- a) die Klasse, in die der Schüler aufgenommen wird, ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Klasse nicht der tatsächlichen Klasse des Schülers auf der Grundlage der Gleichwertigkeitsliste⁷ entspricht, oder wenn sich dies in besonderen Fällen wie z.B. eine Ausbildung außerhalb eines allgemeinbildenden Schulsystems empfiehlt. Bei Zweifeln an der Klasse des Schülers kann der Direktor der Schule oder des Standorts die Ausführung eines oder mehrerer Leistungstests durch den Schüler anordnen.
 - b) die Sprachabteilung ändern, wenn die vom Antragsteller mitgeteilten Daten darauf schließen lassen, dass die beantragte Sprachabteilung nicht der Muttersprache / dominanten Sprache des Schülers entspricht, wobei die Bestimmungen von Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung strikt

⁶ Selbst wenn der Antrag eine Sprachabteilung und eine Klassenstufe betrifft, die zu Beginn des Einschreibungsverfahrens nur an einer Schule/einem Standort eröffnet ist. Tatsächlich kann die Änderung dieser Auswahlentscheidungen durch den Direktor unter Einhaltung des Artikels 2.8 der Zulassungsstrategie dazu führen, dass dem Kind ein verfügbarer Platz an einer anderen Schule/einem anderen Standort zugewiesen wird, wo ein gleichwertiger Platz mit entsprechenden Merkmalen ebenso verfügbar ist; und für diesen Fall muss der Antragsteller seine eventuellen Präferenzen angegeben haben. Gleiches gilt im Fall der Änderung der Klassenstruktur durch die Zentrale Zulassungsstelle während des Einschreibungsverfahrens.

⁷ Anhang II der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen

einzuhalten sind⁸.

Sobald die Sprachabteilung in Übereinstimmung mit dem Einschreibungsantrag und ggf. nach vorgenanntem Eingreifen des/der Direktors/in festgelegt worden ist, kann sie nur noch nach Maßgabe von Artikel 2.15. geändert werden.

- 2.9. Die Weigerung, an den Beurteilungstests des erreichten Niveaus oder an den vergleichenden Sprachtests teilzunehmen, wird als Gutheißung der Entscheidung des Direktors/in über die Aufnahme des Schülers in die betroffene Sprachabteilung oder Klasse gewertet.
- 2.10. **Für die gesamte Dauer des Einschreibungsverfahrens 2017-2018 darf pro Schüler nur ein einziger Einschreibungs- oder Transferantrag gestellt werden.**
- 2.11. Jeder Antrag erhält ein Aktenzeichen, das dem Antragsteller per E-Mail in der ersten Einschreibungsphase mitgeteilt wird. Der Antragsteller hat den Empfang dieser Mitteilung durch Anklicken des von der ZZ zugesandten Links zu bestätigen, damit seine E-Mail-Adresse validiert werden kann.
- 2.12. In der ersten Einschreibungsphase wird eine Zufallseinstufung auf elektronischem Wege organisiert und erhält jeder Antrag der Kategorie I und II⁹

⁸ „Ein Grundprinzip der Europäischen Schulen ist der Unterricht der Muttersprache / dominanten Sprache als erste Sprache (L1).

Dieses Grundprinzip impliziert die Einschreibung des Schülers in die Abteilung seiner Muttersprache / dominanten Sprache (L1) dort, wo eine solche besteht.

Von diesem Grundprinzip kann nur abgewichen werden, wenn ein Schüler mindestens zwei Jahre im Primar- oder Sekundarbereich in einer Sprache, die nicht seiner Muttersprache / dominanten Sprache entspricht, eingeschult war. Die Europäischen Schulen vermuten in dem Fall, dass der Schüler seine Schulzeit in dieser Sprache fortsetzen kann.

An den Schulen, an denen keine der Muttersprache / dominanten Sprache entsprechende Abteilung besteht, wird der Schüler in eine der Abteilungen der Vehikularsprachen eingeschrieben. Der Schüler folgt dem Unterricht seiner Muttersprache / dominanten Sprache, der für die so genannten SWALS Schüler (**Students Without a Language Section**) als L1 organisiert wird.

Die Festlegung der ersten Sprache (L1) obliegt nicht der freien Entscheidung der Eltern, sondern dem Ermessen des/der Direktors/in der Schule. - Die erste Sprache muss der Muttersprache oder dominanten Sprache des Kindes entsprechen, wobei die dominante Sprache mehrsprachiger Schüler die Sprache ist, die sie am besten beherrschen. Wenn die erste Sprache des Schülers beanstandet wird, legt der Direktor die erste Sprache des Schülers auf der Grundlage der Informationen fest, die von den gesetzlichen Vertretern des Schülers im Anmeldeformular angegeben wurden, und nachdem der Schüler komparative Sprachtests abgelegt hat, die von den Lehrkräften der Schule veranstaltet und überprüft werden. Diese Tests finden unabhängig vom Alter oder der Stufe der Kinder statt, d.h. auch im Kindergarten.

Die zum Zeitpunkt der Einschreibung des Schülers festgelegte erste Sprache ist grundsätzlich endgültig. Eine Änderung der ersten Sprache kann vom/von der Direktor/in nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

Bei der Gründung einer neuen Sprachabteilung werden die Schüler, die vorher als SWALS-Schüler eingeschrieben waren und deren erste Sprache die Sprache dieser Sprachabteilung ist, unmittelbar in die neu gegründete Sprachabteilung aufgenommen, ohne dass sie komparative Sprachtests ablegen müssen.

In dem Fall kann eine Änderung der ersten Sprache vom Direktor nur gebilligt werden, wenn zwingende pädagogische Gründe vorliegen, die von der Klassenkonferenz ordnungsgemäß festgestellt wurden, und sie der Initiative eines ihrer Mitglieder entspringt.

⁹ Im vorliegenden Strategiedokument werden mit „Schüler der Kategorie II*“ diejenigen Schüler der Kategorie II bezeichnet, deren Eltern Personalmitglieder bei Eurocontrol sind.

eine Einstufungsnummer. Bei geringfügigeren Unregelmäßigkeiten in der Zahl der in die Zufallseinstufung eingegebenen Anträge kann die ZZ den oder die fehlenden Anträge, die nicht eingestuft worden wären, im Zufallsverfahren einführen, um die Rangordnung bei der Bearbeitung der Anträge festzulegen. In der zweiten Einschreibungsphase wird die Einstufungsnummer gemäß dem Datum und der Uhrzeit des Erhalts des Antrags ermittelt.

- 2.13. Beantragt ein Antragsteller die Einschreibung mehrerer Geschwister, kann er darum bitten, dass die Kinder gemäß dem Grundsatz der gemeinsamen Einschreibungsanträge an dieselbe Schule/denselben Standort aufgenommen werden. In diesem Fall müssen die Einschreibungsanträge, gemeinsam gestellt werden und wird den Geschwistern zum Zweck der Zufallseinstufung eine einzige Nummer zugewiesen. Äußert der Antragsteller diesen Wunsch nicht, wird jeder dieser Einschreibungsanträge einzeln bearbeitet, ohne die gemeinsame Einschreibung der Geschwister zu berücksichtigen.
- 2.14. Nach Einreichung des Antrags und umso mehr, als ein Beschluss der ZZ ergangen ist, kann der Antragsteller seinen Einschreibungsantrag – insbesondere bzgl. der Rangordnung der mitgeteilten Präferenz oder der Wahl der angegebenen Sprachabteilung - nicht mehr abändern oder vom Ergebnis eines anderen Antrags abhängig machen.
- 2.15. Sobald die Sprachabteilung gemäß Artikel 47 e) der Allgemeinen Schulordnung bestimmt wurde, wird der Schüler seine gesamte Schullaufbahn in dieser Abteilung absolvieren, außer bei Anwendung der letzten Absätze von Artikel 47 e). Ein Wechsel der Sprachabteilung oder der Klasse¹⁰, der innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ZZ über den ursprünglichen Antrag beantragt wird, entspricht einem Revisionsantrag, was bedeutet, dass sowohl der Einschreibungsantrag in der beantragten Klasse und Sprachabteilung gemäß Artikel 47 e) als auch der Einschreibungs- oder Transferantrag gemäß vorliegender Strategie neu überprüft werden. Der im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 47 e) genehmigte Wechsel der Sprachabteilung stellt kein Prioritätskriterium zur Aufnahme an eine bestimmte Schule/einen bestimmten Standort dar.
- 2.16. Wenn ein Schüler an einer Schule/einem Standort eingeschrieben ist, so soll er seine gesamte Schullaufbahn an derselben Schule/demselben Standort absolvieren. Wenn die Schule/der Standort nicht alle Klassenstufen in der festgelegten Sprachabteilung anbietet, kann der Schüler seine Ausbildung an einer anderen Schule/einem anderen Standort fortsetzen –wobei er Priorität gegenüber den neu einzuschreibenden Schülern genießt -, jedoch nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort seiner Wahl.
- 2.17. Die Unterlagen enthalten eine während des gesamten Einschreibungsverfahrens gültige Postanschrift sowie eine E-Mail-Adresse und eine Telefonnummer, die gleichermaßen für alle Mitteilungen und Bescheide der ZZ und der Organe der ES im Zusammenhang mit dem Antrag verwendet werden können.

¹⁰ Insbesondere aufgrund der Beschlüsse über die Versetzung oder Nichtversetzung in die nächsthöhere Klasse zu Schuljahresende.

-
- 2.18. Der Antragsteller ergreift alle notwendigen Maßnahmen, um sich des einwandfreien Einsatzes aller von ihm auf dem Formular angegebenen Kommunikationsmittel zu vergewissern. Die ZZ greift auf alle notwendigen Mittel zurück, um sich zu vergewissern, dass der Antragsteller über das Ergebnis seines Antrags informiert wird. Die ZZ ist nicht verantwortlich für Kommunikationsunterbrechungen, die auf technische Probleme seitens des Empfängers oder seine Abwesenheit zurückzuführen sind.

3. Struktur der Klassen

- 3.1. Im Anhang II wird für das Schuljahr 2017-2018 für jede der Schulen/jeden der Standorte die Anzahl Gruppen pro Sprachabteilung und Unterrichtsstufe festgelegt.
- 3.2. Wenn sie es für erforderlich erachtet, kann die ZZ, sofern die Logistik-Infrastrukturen dies erlauben, während des Einschreibungsverfahrens über die Einrichtung einer zusätzlichen Klasse an einer zu bestimmenden Schule/einem zu bestimmenden Standort entscheiden, so dass die ausgewogene Verteilung der Gesamtschulbevölkerung an den verschiedenen Standorten und in den Sprachabteilungen sowie die optimale Nutzung der Ressourcen gewährleistet sind.
- 3.3. Soweit es sich um die Einrichtung von Kindergarten- oder Primarklassen handelt, so können diese an der EEB1 BK eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind).
- 3.4. In dem in Artikel 3.3. angesprochenen Fall bedarf die Einrichtung von Satellitenklassen einer Sprachabteilung, die an der EEB1 BK gegenwärtig nicht besteht (also andere Sprachabteilungen als FR, LV, SK) oder für SWALS, der Genehmigung durch den Obersten Rat, der auf dem Weg des Schriftlichen Verfahrens konsultiert wird.
- 3.5. Wenn die Einrichtung von Satellitenklassen eine Sprachabteilung betrifft, die nur an einer der vier anderen Schulen/einem der Standorte über Klassen verfügt (einmalige Sprachabteilung), dann wird sie wie eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung behandelt. Wenn die Einrichtung von Satellitenklassen SWALS betrifft, die an nur einer der vier anderen Schulen/an einem der Standorte aufgenommen wurden, so werden sie wie Schüler einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung behandelt.
- 3.6. Die unmittelbar von den neu geschaffenen Klassen (Sprachabteilung und Klassenstufe) betroffenen Antragsteller werden umgehend durch eine entsprechende Mitteilung über die von der ZZ vorgenommene Strukturanpassung informiert.
- 3.7. In keinem Fall kann eine während des Einschreibungsverfahrens vorgenommene Änderung die Annullierung oder Revidierung von vor Genehmigung der Änderung

gefassten Beschlüssen über die Zuweisung von Plätzen begründen, es sei denn, die ZZ hat in der Informationsmitteilung ausdrücklich auf diese Möglichkeit hingewiesen.

4. Klassenbildung

- 4.1. Für die Gesamtheit der Klassen¹¹ der Struktur werden die verfügbaren Plätze aufgrund der Differenz zwischen den nachstehenden Schwellenwerten und der Übertragung der Zahl Schüler aus der vorhergehenden Klasse des Schuljahres 2016-2017 festgelegt. Über diesen Schwellenwert und bis zu der auf 30 festgelegten maximalen Zahl einplanbarer Plätze wird eine Reserve angelegt für die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen, und die anderen Schüler in dem Fall, wo dieser Schwellenwert an allen Schulen/Standorten für die Klasse und Sprachabteilung bereits erreicht ist und jedes Mal, wenn die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereitelt wurden.
- 4.2. **Der Schwellenwert für die Klassenstärke in den mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen** ist auf 26 Schüler festgelegt.
- 4.3. Den in Artikel 4.2. vermerkte Schwellenwert hat der OR in den Leitlinien für diese Zulassungsstrategie festgelegt aufgrund der Lehren aus der Bilanz des vorherigen Einschreibungsverfahrens, der Notwendigkeit, angemessene Maßnahmen für jede Schulgruppe zu ergreifen, des Zustands der Infrastrukturen, der auf 30 festgelegten maximalen Zahl der pro Klasse einplanbarer Plätze und aufgrund der Schwankungen der Schülerzahlen, welche die vernünftigen Vorhersagen der ZZ vereiteln können.

5. Gemeinsame Einschreibungsanträge für Geschwister

- 5.1. Für Geschwister, Schüler der Kategorien I, II* und II, von denen keines für das Schuljahr 2016-2017 an der Europäischen Schule eingeschrieben ist, kann ein gemeinsamer Einschreibungsantrag gestellt werden.
- 5.2. Wenn die gemeinsame Einschreibung beantragt wird, so muss dies gleichzeitig für die betreffenden Kinder erfolgen. Die Kinder werden an derselben Schule/an demselben Standort, nicht notwendigerweise der Schule/dem Standort ihrer ersten Präferenz, eingeschrieben, sofern an einer der fünf Schulen/einem der fünf Standorte für jedes der Kinder ein einplanbarer Platz vorhanden ist, der ihnen zugewiesen werden kann.
- 5.3. Die gemeinsame Bearbeitung der Einschreibungsanträge von Geschwistern stellt kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 dar, allerdings werden gemeinsame Einschreibungsanträge vor den Anträgen für einzelne Schüler bearbeitet.

¹¹ Einschließlich Satellitenklassen

-
- 5.4. Der gemeinsame Einschreibungsantrag für Geschwister, für die eine Aufnahme in dieselbe Schule beantragt wird, wird gemäß den allgemeinen Vorschriften der Zulassungsstrategie bearbeitet.
 - 5.5. Wenn ein Einschreibungsantrag für eines der Geschwister annulliert wird oder wenn der angebotene Platz abgelehnt und nur ein Antrag für ein Kind aufrecht erhalten wird, dann kommt dieses Kind nicht mehr in den Genuss der Platzvergabe für die Zusammenbeschulung, und sein Antrag wird als Antrag eines einzelnen Kindes behandelt, gegebenenfalls geschieht dies im Rahmen eines von der ZZ ausgelösten Revisionsverfahrens.

6. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung der Schüler der Kategorie I und II*

- 6.1. Die allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung betreffen alle Anträge von Schülern der Kategorie I et II*, die kein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen. Die Einschreibungsanträge werden auf der Grundlage dieser Vorschriften in der von der Zufallseinstufung in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens bestimmten Reihenfolge und in Abhängigkeit vom Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens bearbeitet.
- 6.2. Gemäß den besonderen Vereinbarungen mit dem Obersten Rat haben die Schüler der Kategorie II, deren Eltern dem Personal von **Eurocontrol** angehören, bezeichnet als Schüler der Kategorie II*, das Recht, ab der P1 an einem der fünf Schulen/Standorte der Europäischen Schulen eingeschult zu werden, mit denen eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an dem Standort, der der ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen.
- 6.3. Vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 3 sind die Sprachabteilungen an den Schulen von Brüssel wie folgt verteilt:
 - EEB1 UCC : DA, DE, EN, ES, FR, HU, IT, PL
 - EEB1 BK : FR (*bis P5*), LV (*bis P5*), SK (*bis P5*), DE (*Klassen bis P2*)
 - EEB2 : DE, EN, FI, FR, IT, LT (*bis S3*), NL, PT, SV
 - EEB3 : CS, DE, EL, EN, ES, FR, NL
 - EEB4 : BG (*bis S1*), DE, EN, ET (*Kindergarten und P1*), FR, IT, NL, RO (*bis P5*).

A) Einmalige Sprachabteilungen

- 6.4. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für eine einmalige Sprachabteilung gestellt haben, werden an dieser Schule/diesem Standort eingeschrieben, sofern dort einplanbare Plätze zur Verfügung stehen.
- 6.5. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen DA, HU und PL werden an die EEB1 UCC geleitet.
- 6.6. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV werden an die EEB1 BK geleitet.

-
- 6.7. In Abweichung von den Artikeln 2.8., 6.6. und 8.2.1.c), können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung LV an die EEB2 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn der Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern gestellt wird und er die entsprechenden Bedingungen erfüllt.
 - 6.8. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und den Primarbereich der Sprachabteilung SK werden an die EEB1 BK geleitet.
 - 6.9. In Abweichung von den Artikeln 2.8., 6.8. und 8.2.1.c) können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung SK an die EEB3 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen erfüllt.
 - 6.10. Alle Einschreibungsanträge für die Sprachabteilungen FI, PT und SV werden an die EEB2 geleitet.
 - 6.11. Alle Einschreibungsanträge bis S3 der Sprachabteilung LT werden an die EEB2 geleitet.
 - 6.12. Alle Einschreibungsanträge der Sprachabteilung EL und CS werden an die EEB3 geleitet.
 - 6.13. Alle Einschreibungsanträge bis S1 für die Sprachabteilung BG werden an die EEB4 geleitet.
 - 6.14. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten und P1 der Sprachabteilung ET werden an die EEB4 geleitet.
 - 6.15. In Abweichung von den Artikeln 2.8., 6.14. und 8.2.1.c) können die Einschreibungsanträge für den Kindergarten und P1 der Sprachabteilung ET an die EEB2 geleitet werden, wo der Schüler als SWALS eingeschrieben wird, wenn für ihn die Zusammenführung von Geschwistern beantragt wird und er die entsprechenden Bedingungen erfüllt.
 - 6.16. Alle Einschreibungsanträge bis P5 der Sprachabteilung RO werden an die EEB4 geleitet.

B) Mehrfach vorhandene Sprachabteilungen

- 6.17. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt haben, sind berechtigt, an einer der betreffenden Schulen/einem dieser Standorte eingeschult zu werden, sofern dort verfügbare und zu vergebende Plätze vorhanden sind, jedoch muss dies nicht notwendigerweise die Schule/der Standort ihrer ersten Präferenz sein, es sei denn, sie können ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 geltend machen.
- 6.18. Die Einschreibungsanträge für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung werden in dieser Reihenfolge behandelt:

-
- a) Die ZZ weist den Antragstellern in der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gemäß der anlässlich der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung, und in der zweiten Phase entsprechend dem Datum und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Einschreibungs-Dossiers die verfügbaren Plätze an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz zu, bis der Schwellenwert erreicht ist. Stellt die ZZ fest, dass die Zahl der Anträge die Zahl der an allen Schulen/Standorten verfügbaren Plätze übersteigt, kann sie den Schwellenwert auf eine höhere Schülerzahl festlegen.
- b) Dann leitet die ZZ die Anträge gemäß den von den Antragstellern geäußerten anschließenden Präferenzen an die Schulen/Standorte, wo noch verfügbare Plätze sind, bis der Schwellenwert an allen Schulen/Standorten erreicht ist.
- c) Nachdem der Schwellenwert in allen Klassen¹² an allen Schulen/Standorten, wo die jeweilige Klasse und Sprachabteilung eröffnet sind, erreicht ist, weist die ZZ die Reserveplätze in der am wenigsten ausgelasteten Klasse der betreffenden Schulen/Standorte zu, bis die Höchstzahl der freien Plätze erreicht ist, wobei sie auf eine ausgewogene Verteilung der Schulbevölkerung unter den Schulen achtet und Klassenteilungen vermeidet.
- 6.19. Alle Einschreibungsanträge in den Kindergarten (K1 + K2), in P1 und P2 der Abteilung DE werden an die EEB1 UCC, EEB1 BK, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.20. Alle Einschreibungsanträge von P3 bis P5 der Sprachabteilung DE werden an EEB1 UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.21. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung EN werden an EEB1 UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.22. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung FR werden an die EEB1 UCC, EEB1 BK, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.23. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung IT werden an die an die EEB1 UCC, EEB2 und die EEB4 geleitet.
- 6.24. Alle Einschreibungsanträge für den Kindergarten- und den Primarbereich der Sprachabteilung NL werden an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.25. Alle Einschreibungsanträge in den Kindergarten- und den Primarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 UCC und EEB3 geleitet.
- 6.26. Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilungen DE, EN und FR werden an die EEB1 UCC, EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.
- 6.27. Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung IT werden an die EEB1 UCC, EEB2 und EEB4 geleitet.

¹² Einschließlich Satellitenklassen

6.28. Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung NL werden an die EEB2, EEB3 und EEB4 geleitet.

6.29. Alle Einschreibungsanträge für den Sekundarbereich der Abteilung ES werden an die EEB1 UCC und EEB3 geleitet.

Eine zusammenfassende Übersichtstabelle der allgemeinen Vorschriften für die Einschreibung von Schülern an mehrfach vorhandenen Sprachabteilungen ist im Anhang III beigefügt.

6.30. **Die SWALS-Schüler**

6.30.1 Die Schüler, für die keine muttersprachliche Abteilung / Abteilung der dominanten Sprache besteht (SWALS), werden an den nachstehend genannten Schulen/Standorten eingeschrieben, sofern dort einplanbare Plätze zur Verfügung stehen.

6.30.2 Alle Einschreibungsanträge der slowenischen und maltesischen SWALS-Schüler werden an die EEB1-UCC geleitet.

6.30.3 Alle Einschreibungsanträge litauischer SWALS-Schüler (ab S4) werden an die EEB2 geleitet.

6.30.4 Alle Einschreibungsanträge lettischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB2 geleitet.

6.30.5 Alle Einschreibungsanträge estnischer SWALS-Schüler (ab P2) werden an die die EEB4 geleitet.

6.30.6 Alle Einschreibungsanträge slowakischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB3 geleitet.

6.30.7 Alle Einschreibungsanträge bulgarischer SWALS-Schüler (ab S2) werden an die EEB4 geleitet.

6.30.8 Alle Einschreibungsanträge rumänischer SWALS-Schüler (ab S1) werden an die EEB4 geleitet.

6.30.9 Alle Einschreibungsanträge kroatischer SWALS-Schüler werden an die EEB4 geleitet.

7. Allgemeine Vorschriften für die Einschreibung von Schülern der Kategorie II und III

- 7.1. **Die Schüler der Kategorie II** haben das Recht, an dem Standort/der Europäischen Schule eingeschult zu werden, mit dem/der die Vereinbarung abgeschlossen wurde und deren Bestimmungen zu befolgen sind, aber nicht notwendigerweise an der Schule/dem Standort der ersten Präferenz, sofern die Vereinbarung mit mehreren Schulen/Standorten abgeschlossen wurde, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen; dies gilt unter der Bedingung, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 7.2. Die Schüler der Kategorie II werden entsprechend der oben in den Artikeln 6.1. bis 6.30. dargelegten Aufteilung für die einmaligen und die mehrmals vorhandenen Sprachabteilungen oder als SWALS-Schüler zugelassen.
- 7.3. **Die Kinder der Zivilbeamten der NATO (internationale Zivilbeamte) und des Personals der UNO (internationale Beamte)** werden an einem der Standorte der Europäischen Schulen von Brüssel eingeschrieben, aber nicht notwendigerweise an der Schule/an dem Standort, die/der ihrer ersten Präferenz entspricht, es sei denn, das besondere Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 kommt zum Tragen, und unter der Voraussetzung, dass dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht. Die Anträge werden bearbeitet, nachdem den Schülern der Kategorie I und II die Plätze zugewiesen worden sind, sowie entsprechend der oben in den Artikeln 6.1. bis 6.30. dargelegten Aufteilung.
- 7.4. Angesichts der steigenden Schülerzahlen und der vorherrschenden Überbelegung an den Europäischen Schulen von Brüssel werden **die Schüler der Kategorie III** nur dann aufgenommen, wenn sie die folgenden kumulativen Bedingungen erfüllen:
- Die betreffenden Kinder sind Bruder oder Schwester von Schülern, die im Schuljahr 2016-2017 eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte von Brüssel besucht haben und die ihren Schulbesuch dort während des Schuljahres 2017-2018 fortsetzen.
 - Die Antragsteller beantragen eine Einschreibung an der Schule/am Standort des Bruders oder der Schwester des Schülers, für den der Platz beantragt wird, sofern dort ein Platz in der beantragten Sprachabteilung und Klassenstufe frei ist.
 - Die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III werden im Einklang mit allen vormaligen Beschlüssen des OR geprüft, wie insbesondere jene, die besagen, dass kein Schüler der Kategorie III in eine Klasse aufgenommen werden darf, die bereits 24 Schüler zählt¹³.
 - Diese Einschreibungsanträge werden im Laufe der zweiten Einschreibungsphase vom 30. Juni 2017 bis 20. August 2017 geprüft.

¹³ Beschluss des Obersten Rates vom 17. Juli 2007

8. Besondere Prioritätskriterien

8.1. Aufgrund persönlicher oder an den Europäischen Schulen vorherrschender Umstände werden bestimmte Einschreibungs- und Transferanträge innerhalb ihrer Kategorie als vorrangig betrachtet.

8.2. *Zusammenführung von Geschwistern*

8.2.1. Geschwister von Schülern der Kategorie I, II* und II, die während des gesamten Schuljahres 2016-2017 eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte von Brüssel besucht haben und ihren Schulbesuch auch dort während des Schuljahres 2017-2018 fortsetzen, werden an derselben Schule/am selben Standort wie der/die Ersteingeschriebene/n eingeschrieben, sofern:

a) der Antragsteller den Einschreibungsantrag an derselben Schule/am selben Standort stellt wie die Schule/der Standort, die/der von dem bereits eingeschriebenen Geschwisterteil besucht werden wird;

b) die betroffenen Kinder als Geschwister nach Artikel 1.8. zu betrachten sind;

c) die Sprachabteilung (oder die Satellitenklasse) des antragstellenden Schülers in der Klasse an der Schule/dem Standort, an die/den er eine Einschreibung beantragt, vorhanden ist;

d) der Antrag während der ersten Einschreibungsphase gestellt wird.

8.2.2. Ein Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern, der nicht den vier Bedingungen gleichzeitig genügt, ist nicht prioritär. Der Einschreibungsantrag eines neuen Geschwisterteils unterliegt somit den allgemeinen Einschreibungsvorschriften. In Abweichung zu diesem Grundsatz wird dem Antrag auf Zusammenführung von Geschwistern der Kategorie I, II* und II, der nach der ersten Einschreibungsphase eingereicht wird, nur dann Folge geleistet, sofern an der Schule/dem Standort, welche(n) die Geschwister bereits besuchen, ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht, und sofern er den drei ersten Bedingungen genügt. Dieser Antrag ist jedoch nicht als prioritär im Sinne des Artikels 8.2.1. zu verstehen.

8.3. *Rückkehr vom Dienstauftrag und vom Studienaufenthalt im Ausland*

8.3.1. Schüler der Kategorie I, deren Elternteil, welches das Anrecht auf diese Kategorie eröffnet, nach einem Auslandsaufenthalt infolge eines Dienstauftrags der Europäischen Kommission oder sonstigen Institutionen der EU zurückgekehrt ist, werden an der ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort eingeschrieben, wo sie unmittelbar vor dem Beginn des Dienstauftrags mindestens ein vollständiges Schuljahr absolviert haben.

8.3.2. Unter Dienstauftrag ist die Entscheidung der für die Anstellung zuständigen Behörde zu verstehen, der zufolge das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an einem anderen Standort als sein

ursprünglicher Dienort beschäftigt oder einer anderen europäischen Institution zur Verfügung gestellt wird. Die Rückkehr vom Dienstauftrag ist die Entscheidung derselben für die Anstellung zuständigen Behörde (oder der anderen europäischen Institution), das Personalmitglied im alleinigen Interesse der Dienststelle an seinen ursprünglichen Beschäftigungsort zurückzuberufen.

- 8.3.3. Die Mitglieder der Bediensteten der ständigen Vertretungen bei der EU haben kein Recht auf dieses Prioritätskriterium.
- 8.3.4. Dieses besondere Prioritätskriterium gilt nur dann, wenn der Antrag in der ersten Einschreibungsphase gestellt wurde.
- 8.3.5. Wird der Einschreibungsantrag wegen Rückkehr vom Dienstauftrag aus dem Ausland während der zweiten Einschreibungsphase eingereicht, wird der Schüler nur dann an seiner ursprünglichen Schule/am ursprünglichen Standort aufgenommen, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- 8.3.6. Schüler der Kategorie I, II* und II, die vor einem Studienaufenthalt außerhalb Belgiens von maximal zehn aufeinanderfolgenden Monaten eine Einschreibung in die S5 und S6 beantragen und unmittelbar davor mindestens ein Schuljahr an einer Europäischen Schule von Brüssel ordnungsgemäß absolviert haben, werden in die vorher besuchte Schule eingeschrieben, sofern sie einen entsprechenden Antrag während der ersten Einschreibungsphase stellen und die Schule die Rückkehr des Schülers genehmigt. In der zweiten Einschreibungsphase kann diese Priorität nur gewährt werden, sofern an der betreffenden Schule ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

8.4. ***Außergewöhnliche Umstände***

Falls vorrangige Interessen eines Schülers es erfordern, können ordnungsgemäß begründete außergewöhnliche Umstände, die unabhängig vom Willen der Antragsteller und/oder des Kindes sind, berücksichtigt werden, um zugunsten der Einschreibung oder des Transfers des Schülers an eine(n) oder mehrere Schule(n)/Standort(e) seiner Wahl ein Prioritätskriterium geltend machen zu können. Wenn die außergewöhnlichen Umstände die Einschreibung des Schülers an mehreren Schulen/Standorten rechtfertigen können, wird der Schüler an der Schule angenommen, wo die Klasse der Sprachabteilung und der erforderlichen Stufe die wenigsten Schüler zählt.

Diese Bestimmungen gelten nicht für die Einschreibungsanträge der Schüler der Kategorie III.

- 8.4.1. Das Prioritätskriterium ist nur dann zulässig, wenn es zeitgleich mit dem Einschreibungsantrag mitgeteilt wird und wenn angesichts präziser Umstände, die es kennzeichnen und von anderen Fällen unterscheiden, eine bestimmte Sachlage eine angemessene Behandlung voraussetzt, um

unzulässige Folgen zu verhindern, die durch die Anwendung der vorliegenden Strategie bewirkt würden.

8.4.2. Als nicht relevante Umstände gelten:

- a) die geographische Lage des Wohnortes des Kindes und/oder der gesetzlichen Vertreter,
- b) Einelternfamilien oder kinderreiche Familien,
- c) der geographische Umzug oder die vorübergehende Unterbringung des Standortes einer Europäischen Schule an einem bestimmten Ort,
- d) auf eine oder mehrere Stufen begrenztes Beschulungsangebot,
- e) die geographische Lage des Ortes der dienstlichen Verwendung der gesetzlichen Vertreter (dies gilt ebenfalls für alle Kategorien des Personals der ES), selbst wenn sie vom Arbeitgeber vorgegeben wird,
- f) die geographische Lage des Ortes, an dem sich das Kind regelmäßig aufhält, wenn auch therapeutischen Gründen hinbegeben muss,
- g) Einschränkungen beruflicher oder praktischer Natur bei der Organisation von Fahrten,
- h) die geographische Lage oder die Wahl der Schule anderer Mitglieder der Familie,
- i) das Interesse eines Schülers, (ein bestimmtes Wahlfach, einschließlich Religion/ nicht konfessionsgebundene Moral) zu belegen oder die Ausbildung in einer Sprache wahrzunehmen, wenn es sich um zusätzliche Wahlentscheidungen handelt, die über die Wahl der Sprachabteilung oder der Wahlfächer, einschließlich Religion/nicht konfessionsgebundene Moral, die im Einschreibungsantrag angegeben wurden, hinausgehen,
- j) die Wiederholung einer Klasse oder eine Disziplinarstrafe,
- k) die Wahl eines Wahlfachs im Sekundarbereich, mit Ausnahme der Schüler, die einen Einschreibungsantrag für S6 stellen und die als außergewöhnlichen Umstand gemäß Artikel 8.4.4. die Wahl eines an einer oder mehreren Schulen angebotenen Wahlfachs im Hinblick auf das Europäische Abitur ¹⁴ geltend machen können, wobei Ergänzungskurse ausgenommen sind,
- l) der Besuch einer ES oder die Einreichung einer Einschreibung für den betreffenden Schüler oder einen Geschwisterteil an einer ES/einem Standort während eines vorherigen Schuljahres oder in einer bestimmten Sprachabteilung,
- m) besondere Lernbedingungen eines Schülers, wenn diesen an allen Schulen/Standorten in vergleichbarer Weise Rechnung getragen werden kann.

8.4.3. Beeinträchtigungen medizinischer Natur, unter denen das Kind oder eine der Personen, die sich um das alltägliche Wohl des Kindes bemüht, leiden

¹⁴ Dieser außergewöhnliche Umstand kann erst in der zweiten Phase des Einschreibungsverfahrens geltend gemacht werden.

könnte, werden nur dann berücksichtigt, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass die Einschulung in der angegebenen Schule/ dem angegebenen Standort eine unerlässliche Maßnahme zur Behandlung seiner Krankheit darstellt.

- 8.4.4. **Die von den Antragstellern geltend gemachten außergewöhnlichen Umstände müssen Gegenstand einer bündigen und deutlichen Erklärung sein, der alle erforderlichen Belege im Anhang des Einschreibungsantrags beizufügen sind.**
- 8.4.5. Die Informationen und Unterlagen, die zur Begründung des Vorhandenseins besonderer Umstände mitgeteilt werden, werden von der ZZ und ggf. von der Beschwerdekammer streng vertraulich bearbeitet. Die ärztliche Schweigepflicht kann nicht vorgetragen werden, um die Mitteilung von Informationen zu verweigern, die zur Begründung der Art und der Existenz der besonderen Umstände erforderlich sind.
- 8.4.6. Mit Ausnahme von ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt **werden die nach der Einreichung des Einschreibungs- oder Transferantrags vorgelegten Elemente und Belege von vorneherein von der Überprüfung des Antrags ausgeschlossen**, auch wenn diese sich auf eine Situation vor Einreichung des Einschreibungsantrags oder dessen Bearbeitung durch die ZZ beziehen.
- 8.4.7. Für die Überprüfung der außergewöhnlichen Umstände kann die ZZ ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern, ist hierzu aber nicht verpflichtet, insofern die Zusammenstellung eines vollständigen und begründeten Dossiers der alleinigen Verantwortung des Antragstellers, der die Gewährung eines Prioritätskriteriums beantragt, obliegt.

9. Transfers

- 9.1. Um den Nutzen der Zulassungsstrategien aus früheren Jahren zu wahren, sind die Transfers von Schülern von einer Europäischen Schule/einem Standort in Brüssel an eine andere Europäische Schule/einen anderen Standort von Brüssel nur begrenzt und aufgrund einer präzisen Begründung zulässig, die unter denselben Bedingungen und Modalitäten wie die nach Artikel 8.4. überprüft werden. Der Antrag kann außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen höherer Gewalt nur in der ersten Einschreibungsphase gestellt werden.
- 9.2. Zwecks Beurteilung des Transferantrags kann die ZZ eventuell die beratende Stellungnahme des/der Direktors/in der während des vorangegangenen Schuljahres besuchten Schule/des besuchten Standorts oder die des/der Direktors/in der gewählten ersten Präferenzschule verlangen.
- 9.3. Im Falle der Ablehnung des Transferantrags gemäß Artikel 9.1. bleibt der Schüler an jener Schule/jenem Standort eingeschrieben, die/den er während des ganzen Schuljahres 2016-2017 besucht hat; ggf. werden auch seine Geschwister, für die eine Zusammenführung von Geschwistern beantragt wurde, an dieser Schule eingeschrieben (unter Einhaltung der Bestimmungen nach Artikel 8.2.1.).

-
- 9.4. In Abweichung von Artikel 9.1 sind die Transferanträge von Schülern ohne Begründung durch außergewöhnliche Umstände erlaubt, sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.
- a) aller Schüler an die EEB1 BK für die Satellitenklassen, Sprachabteilungen und Klassenstufen, die dort eröffnet sind,
 - b) estnischer SWALS-Schüler von der EEB2 an die EEB4 als Schüler der Sprachabteilung ET für den Kindergarten und P1 und als SWALS ab P2,
 - c) von Schülern bis S5, die während des Schuljahres 2016-2017 an einer anderen Schule/einem anderen Standort als ihre Geschwister eingeschult waren, um die Einschulung der Geschwister an ein und derselben Schule/ein und demselben Standort zu ermöglichen, sofern die entsprechende Klasse, Sprachabteilung und Klassenstufe dort eröffnet sind.
- 9.5. Nur Schüler der Kategorien I und II* können Transfer-Anträge gemäß Artikel 9.4. stellen, und dies nur während der ersten Phase.
- 9.6. Wenn für einen Schüler ein Transfer beantragt wird und zeitgleich ein oder mehrere Einschreibungsanträge für Geschwister eingereicht werden, bearbeitet die ZZ zuerst den Transferantrag gemäß Artikel 9, bevor sie die ggf. beantragte Zusammenbeschulung von Geschwistern bearbeitet. Wird ein Transfer verweigert, findet Artikel 9.3. Anwendung.
- 9.7. Die Transferanträge von einer Europäischen Schule, deren Sitz nicht in Brüssel gelegen ist, oder von einer anerkannten Europäischen Schule an eine der Europäischen Schulen/einen der Standorte in Brüssel werden als Einschreibungsanträge betrachtet und können sich nur auf Schüler der Kategorien I und II* beziehen.
- 9.8. In Abweichung von den Artikeln 1.2., 7.4., 9.1. und 9.7. werden ohne Begründung durch außergewöhnliche Umstände die Transfer-Anträge von Schülern (aller Kategorien) genehmigt, die während des Schuljahres 2016-2017 an der Europäischen Schule Culham eingeschult waren und die ihre Schullaufbahn an einer der Europäischen Schulen von Brüssel fortsetzen möchten, sofern ihr Antrag während der ersten Phase des Einschreibungsverfahrens gestellt wird und sofern dort ein einplanbarer Platz zur Verfügung steht.

10. Erste Einschreibungsphase

▪ Einreichung der Anträge und Einstufung

- 10.1. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf Transfer von Schülern der Kategorie I und II* für den Schuljahresbeginn im September 2017 werden in zwei Einschreibungsphasen bearbeitet. Die Einschreibungsanträge und die Anträge auf Transfer von Schülern der Kategorie II und III können während der ersten Einschreibungsphase eingereicht werden, ihre Bearbeitung erfolgt jedoch ausschließlich in der zweiten Phase.

-
- 10.2. Während der ersten Einschreibungsphase werden die Einschreibungs- und Transferanträge geprüft, die frühestens am 12. Januar 2017 und spätestens am 31. Januar 2017 eingereicht wurden. Alle vor dem 12. Januar 2017 eingereichten Anträge werden für null und nichtig erklärt.
- 10.3. Vom 16. bis 22. Februar 2017 wird dem Antragsteller das jedem Antrag zugeteilte Aktenzeichen per elektronischer Post mitgeteilt.
- 10.4. Ab 23. Februar 2017 wird unter Aufsicht des Gerichtsvollzieherbüros Jacques Lambert eine Zufallseinstufung der Anträge, die anlässlich der ersten Einschreibungsphase für Schüler der Kategorie I und II* eingereicht wurden, auf elektronischem Wege vorgenommen.
- 10.5. **Die vollständige Liste der Einstufung der Anträge und ihrer jeweiligen Einstufungsnummern sind Gegenstand eines Protokolls, das am 2. März 2017 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht wird.** Diese Veröffentlichung befreit die Zentrale Zulassungsstelle von jeglicher Verpflichtung der persönlichen Mitteilung der Antragsteller.

▪ **Beschlüsse der Zentralen Zulassungsstelle**

- 10.6. Die Zentrale Zulassungsstelle weist die während der ersten Phase zu vergebenden Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:
- a) die Schüler, die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
 - b) die SWALS-Schüler,
 - c) die Schüler, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
 - d) die Schüler, die einen Transferantrag gemäß den Vorschriften aus Artikel 9.4., 9.5. und 9.8. eingereicht haben,
 - e) die Schüler, die einen Transferantrag eingereicht haben, der im Sinne von Artikel 9.1. als begründet erachtet wird,
 - f) Nach Maßgabe der bei der Zufallseinstufung festgelegten Rangordnung:
 - i. Die Schüler die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, eingereicht haben und in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,
 - ii. Die Schüler, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, in deren Fall für jedes der Geschwister ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,
 - iii. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler¹⁵ in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben, für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz verfügbar ist.

¹⁵ Sowie für die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

-
- iv. Die Schüler, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler¹⁶ in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung gestellt haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist.
 - v. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung gestellt haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent zugewiesen werden kann.
- 10.7. **Ab dem 28. April 2017 teilt die Zentrale Zulassungsstelle den Antragstellern ihren Beschluss mit.** Die Liste der zugewiesenen Plätze wird am 28. April 2017 auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.
- **Annahme der Plätze**
- 10.8. **Die Antragsteller müssen spätestens acht Kalendertage nach Mitteilung des Beschlusses bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Diese Annahme erfolgt durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.
- 10.9. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.8 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedürfnissen - Intensive Unterstützung Typ A -¹⁷).
- 10.10. **Mangels der Annahme eines Platzes innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser erneut als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zweiten Einschreibungsphase angeboten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Antragsteller eine Beschwerde eingereicht haben.**
- 10.11. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der ersten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 10.12. **Die erste Einschreibungsphase wird am 12. Mai 2017 abgeschlossen.** Nach Ablauf der ersten Einschreibungsphase wird am 15. Mai 2017 eine zusammenfassende Tabelle der zugewiesenen und akzeptierten Plätze auf der Website der Europäischen Schulen veröffentlicht.

¹⁶ Sowie für die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

¹⁷ Dokument 2012-05-D-14-de

11. Zweite Einschreibungsphase

- 11.1. In der zweiten Einschreibungsphase werden die Einschreibungsanträge geprüft, die frühestens ab dem 13. Februar 2017 bis zum 5. September 2017 eingereicht werden. Anträge, die zwischen dem 1. und dem 12. Februar 2017 eingereicht werden, sind null und nichtig.
- 11.2. Die Einschreibungsanträge werden in der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit des Eingangs des vollständigen Dossiers im Sekretariat der Schule/des Standorts mit einer Einstufungsnummer versehen.
- 11.3. **Am 12. Juli 2017** weist die Zentrale Zulassungsstelle die Plätze gemäß nachstehender Reihenfolge zu:

a) die Schüler der Kategorie I und II*, deren Einschreibungsantrag ab dem 13. Februar bis zum 29. Juni 2017 eingereicht wurde:

- die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag in einer einmaligen Sprachabteilung eingereicht haben,
- die SWALS-Schüler der Kategorie I und II*,
- die Schüler der Kategorie I und II*, die ein besonderes Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
- Je nach Datum und Uhrzeit des Erhalts des vollständigen Dossiers:
 - i. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, eingereicht haben und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz verfügbar ist,
 - ii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen gemeinsamen Einschreibungsantrag in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung, eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,
 - iii. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler¹⁸ in einer mehrfach vorhandenen Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an der Schule/am Standort ihrer ersten Präferenz vorhanden ist,
 - iv. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag für einen einzelnen Schüler¹⁹ für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung eingereicht haben und für die ein Platz an den Schulen/Standorten ihrer anschließenden Präferenzen verfügbar ist,

¹⁸ Sowie für die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

¹⁹ Sowie für die Schüler, für die dem Antrag auf gemeinsame Einschreibung der Geschwister nicht stattgegeben werden kann

-
- v. Die Schüler der Kategorie I und II*, die einen Einschreibungsantrag für eine mehrfach vorhandene Sprachabteilung eingereicht haben und denen ein Platz aus dem Reservekontingent zugewiesen werden kann.
 - b) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 7.1., die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
 - c) die Schüler der Kategorie II nach Artikel 7.1. (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler),
 - d) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) gemäß Artikel 7.3. sind und die ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 vorweisen,
 - e) die Schüler, deren Eltern Zivilbeamte der NATO (internationale Zivilbeamte) und Personalmitglieder der UNO (internationale Beamte) sind, gemäß Artikel 7.3., (zuerst die gemeinsamen Einschreibungsanträge, danach die Einschreibungsanträge für jeweils einzelne Schüler),
 - f) die Schüler der Kategorie III gemäß den Vorschriften von Artikel 7.4.

Die Benachrichtigungen über die Beschlüsse erfolgen ab 19. Juli 2017.

- 11.4. **Die Antragsteller müssen innerhalb von acht Kalendertagen nach Mitteilung des Beschlusses der ZZ bestätigen, dass sie den ihnen angebotenen Platz annehmen.** Diese Annahme erfolgt durch Anklicken des von der ZZ per E-Mail zugesandten Links.
- 11.5. Die Einschreibung ist erst dann als definitiv zu betrachten, wenn die Antragsteller einerseits den ihnen angebotenen Platz akzeptieren und der/die Direktor/in der Europäischen Schule/des Standorts andererseits die Aufnahme des Schülers aus pädagogischer und sprachlicher Sicht zulässt, unbeschadet von Artikel 2.8 und sonstiger, an den ES geltender Regelwerke (wie insbesondere die Bestimmungen über Schüler mit besonderen Lernbedingungen - Intensive Unterstützung Typ A ⁻²⁰).
- 11.6. Mangels der Annahme innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder im Falle des Verzichts auf einen Platz, wird dieser als abgelehnt gewertet. Er wird erneut verfügbar und zur Platzvergabe im Rahmen der zu einem späteren Zeitpunkt eingereichten Einschreibungsanträge mit Ausnahme von Antragstellern, die eine Beschwerde eingereicht haben, angeboten.
- 11.7. Die Annahme eines zugewiesenen Platzes während der zweiten Einschreibungsphase ist definitiv und schließt jegliche Möglichkeit aus, einen Platz zu beanspruchen, der nach Abschluss dieser Phase frei werden würde. In Ermangelung der Annahme eines Platzes und unter den in Artikel 1.10. angeführten Umständen wird der Platz abgelehnt.
- 11.8. **Die ab dem 30. Juni 2017 eingereichten Einschreibungs- oder Transferanträge** werden ab dem 30. August 2017 in der Rangordnung der

²⁰ Dokument 2012-05-D-14-de

[†] die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES von Brüssel haben.

Platzzuweisungen nach Artikel 11.3. behandelt, wonach anschließend die Plätze für die Schüler der Kategorie III gemäß Artikel 7.4. zugewiesen werden.

11.9. **Ab dem 31. August 2017** werden die verfügbaren Plätze entsprechend der Einreichung der Einschreibungs- bzw. Transferanträge gemäß der Einstufungsrangordnung nach Artikel 11.3. vergeben.

11.10. **Die zweite Einschreibungsphase wird am 5. September 2017 abgeschlossen.**

12. Einschreibung nach Schuljahresbeginn

12.1. **Ab dem 6. September 2017** können nur Einschreibungsanträge eingereicht werden, wenn der Schüler die Schule/den Standort voraussichtlich ab einem Tag innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Verkündung des zu fassenden Beschlusses der ZZ tatsächlich besucht.

12.2. Es werden nur folgende Einschreibungsanträge geprüft:

- sie beziehen sich auf Schüler der Kategorie I, II* und II[†], für die für das Schuljahr 2017-2018 kein anderer Einschreibungsantrag gestellt wurde,
- wenn der betroffene Schüler zum Zeitpunkt der Antragstellung außerhalb des belgischen Territoriums eingeschult ist,
- wenn einer der gesetzlichen Vertreter des Kindes seinen Dienst in Brüssel, bei den europäischen Institutionen, bei Eurocontrol, bei der NATO, der UNO oder bei dem Arbeitgeber antritt, mit dem die Vereinbarung der Kategorie II abgeschlossen wurde, zeitgleich mit dem Beginn des Schulbesuchs des Kindes an den Europäischen Schulen antritt, sofern nicht ein begründeter Antrag vorliegt, in dem nachgewiesen wird, dass der Beginn des Schulbesuchs nicht mit dem Dienstantritt zusammenfallen darf.

12.3. Der Schüler wird gemäß den allgemeinen Einschreibungsvorschriften eingeschrieben, es sei denn, es kommt ein Prioritätskriterium gemäß Artikel 8 der Strategie zum Tragen.

12.4. Es gelten die Vorschriften über die Annahme von Plätzen bzw. den Verzicht darauf gemäß den Artikeln 11.4 bis 11.7.

12.5. Aus pädagogischen Gründen legt die Zentrale Zulassungsstelle den Stichtag für Einschreibungsanträge auf den 23. März 2018 fest; danach kann kein Einschreibungsantrag während des Schuljahres mehr eingereicht werden.

[†] Die bereits eine gültige Vereinbarung mit einer oder mehreren ES von Brüssel haben.

13. Rechtsmittel

- 13.1. Gegen die Beschlüsse der ZZ kann gemäß den Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung der Europäischen Schulen (www.schola-europaea.eu/cree) innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ergehen des angefochtenen Bescheids bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen Beschwerde eingelegt und die Annullierung des betreffenden Beschlusses beantragt werden.
- 13.2. Die Beschlüsse der ZZ können auf Initiative der ZZ selbst einer Revision unterzogen werden, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein neues Element vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat.
- 13.3. Die Beschlüsse der ZZ können Gegenstand eines von den Antragstellern des Einschreibungs- oder Transfer-Antrags gestellten Antrags auf Revision sein, wenn nach Ergehen des ursprünglichen Beschlusses ein neues, den Antragstellern und der ZZ bisher unbekannt gewesenes Element vorliegt, das erheblichen Einfluss auf die Behandlung des Antrags hat. Der Antrag auf Revision muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntwerden des neuen Elements gestellt werden.
- 13.4. Die Einreichung eines Revisionsantrags hat keine aussetzende Wirkung für die im Artikel 13.1 genannte Frist für die Einreichung einer Beschwerde bei der Beschwerdekammer der Europäischen Schulen.

ANHANG I

Die Kinder der Zivilbeamten der NATO sind Schüler, die unter den Beschluss des Obersten Rates von April 1987 fallen und besonderen Rechten (vorrangige Einschreibung) und Pflichten (Entrichtung eines besonderen Schulgeldes) unterliegen, so dass ihr Statut dem der Schüler der Kategorie II gleicht. Dennoch hat der Oberste Rat deutlich entschieden, dass sie im Gegensatz zu den Schülern der Kategorie II kein automatisches Anrecht auf die Einschreibung haben, sondern lediglich im Vergleich zu den Schülern der Kategorie III vorrangig wären.

Die Kinder des Personals der UNO mit dem Status internationaler Beamten werden gemäß der Entscheidung des Obersten Rates vom 16.-18. April 2013 unter den gleichen Bedingungen zugelassen.

Unter Beachtung der vorstehend genannten Beschlüsse des Obersten Rates

1. darf die Einschreibung von Kindern des Zivilpersonals der NATO und der internationalen Beamten der UNO nicht zur Klassenteilung führen;
2. werden diese Anträge nach der Einschreibung der Schüler der Kategorie I sowie der übrigen Schüler der Kategorie II, jedoch vor den Einschreibungsanträgen von Schülern der Kategorie III bearbeitet;
3. erfolgt die Zuweisung der Plätze an den Schulen/Standorten in Brüssel für das Schuljahr 2017-2018 unter Einhaltung der allgemeinen Einschreibungsvorschriften.

ANHANG II

Struktur der Schulen: Aufteilung der Klassen für das Schuljahr 2017-2018

EEB1 UCC : Europäische Schule Brüssel I - Standort Uccle

	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P1	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P2	1	1	2	1	3	1	1	2	12
P3	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P4	1	1	1	1	3	1	1	2	11
P5	1	1	1	1	3	1	1	2	11
Gesamt	5	5	6	5	15	5	5	10	56

S1	1	1	2	1	4	1	1	2	13
S2	1	1	1	1	4	1	1	1	11
S3	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S4	1	1	2	2	4	1	1	1	13
S5	1	1	2	1	3	1	1	1	11
S6	1	1	2	2	3	1	1	1	12
S7	1	1	2	1	3	1	2	1	12
Gesamt	7	7	13	10	25	7	8	8	85

Gesamt	13	13	20	16	43	13	14	20	152
---------------	----	----	----	----	----	----	----	----	-----

EEB1 BK : Europäische Schule Brüssel I - Standort Berkendael

	FR	LV	SK	Gesamt	Klassen DE
Kindergarten (K1 + K2)	4	1	1	6	1
P1	3	1	1	5	1
P2	3	1	1	5	1
P3	3	1	1	5	
P4	2	1	1	4	
P5	3	1	1	5	
Gesamt	14	5	5	24	2
Gesamt	18	6	6	30	3

EEB2 : Europäische Schule Brüssel II

	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	1	2	1	1	1	1	1	11
P1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P2	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P3	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P4	1	1	1	2	1	1	1	1	1	10
P5	1	1	1	2	1	1	1	1	2	11
Gesamt	5	5	5	10	5	5	5	5	6	51

S1	1	2	1	3	1	1	1	1	1	12
S2	1	1	2	3	1	1	1	1	2	13
S3	1	1	1	3	1	1	1	1	1	11
S4	1	1	2	2	1		1	1	1	10
S5	1	2	1	2	1		1	2	1	11
S6	1	2	2	2	1		1	2	2	13
S7	1	2	1	3	1		1	1	1	11
Gesamt	7	11	10	18	7	3	7	9	9	81

Gesamt	13	18	16	30	13	9	13	15	16	143
---------------	----	----	----	----	----	---	----	----	----	-----

EEB3 : Europäische Schule Brüssel III

	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	2	1	2	1	2	2	1	11
P1	1	1	2	1	1	2	1	9
P2	2	1	2	1	1	2	1	10
P3	1	1	2	1	1	2	1	9
P4	1	1	2	1	1	2	1	9
P5	1	1	2	2	1	2	1	10
Gesamt	6	5	10	6	5	10	5	47
S1	1	1	2	1	2	3	1	11
S2	1	1	2	2	2	4	1	13
S3	1	1	2	1	1	3	1	10
S4	1	1	2	1	2	3	1	11
S5	1	1	2	1	1	3	1	10
S6	1	1	1	1	1	3	1	9
S7	1	1	2	1	2	2	1	10
Gesamt	7	7	13	8	11	21	7	74
Gesamt	15	13	25	15	18	33	13	132

EEB4 : Europäische Schule Brüssel IV

	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO	Gesamt
Kindergarten (K1 + K2)	1	2	2	1	4	1	1	1	13
P1	1	1	2	1	3	1	1	1	11
P2	1	1	2		3	1	1	1	10
P3	1	1	2		4	1	1	1	11
P4	1	1	2		4	1	1	1	11
P5	1	1	2		4	1	1	1	11
Gesamt	5	5	10	1	18	5	5	5	54
S1	1	2	3		4	1	1		12
S2		1	2		4	1	1		9
S3		1	2		4	1	1		9
S4		1	2		4	1	1		9
S5		1	2		4	1	1		9
S6		1	2		4	1	1		9
S7		1	2		3	1	1		8
Gesamt	1	8	15		27	7	7		65
Gesamt	7	15	27	2	49	13	13	6	132

Unter Berücksichtigung der Feststellung, dass an den Europäischen Schulen Brüssel I - Standort Uccle, Brüssel II, III und IV demnächst die maximale Zahl verfügbarer Klassenzimmer im Kindergarten- und im Primarbereich vergeben sein wird, behält die Zentrale Zulassungsstelle sich das Recht vor, diese Struktur anzupassen. Neue Kindergarten- oder Primarklassen können an der Europäischen Schule Brüssel I – Standort Berkendael eröffnet werden, falls die Zahlen der Einschreibungsanträge für Schüler der Kategorie I die Höchstzahlen überschreiten (oder an der Grenze zur Überschreitung angelangt sind). Für den Fall, dass die neu einzurichtenden Klassen in einer anderen als einer der an der Europäischen Schule Brüssel I - Standort Berkendael existierenden Sprachabteilungen (FR, LV, SK) eröffnet werden müsste, ist die Genehmigung des dann auf dem Wege des Schriftlichen Verfahrens konsultierten Obersten Rates der Europäischen Schulen erforderlich.

Die vom Obersten Rat verabschiedeten Bestimmungen über die Zusammenlegung von Klassen¹ finden Anwendung.

¹ Beschlüsse des Obersten Rates, herbeigeführt im Schriftlichen Verfahren 2014/13 vom 14. Mai 2014

ANHANG III

**EINSCHREIBUNG VON SCHÜLERN OHNE BESONDERES PRIORITÄTSKRITERIUM IN MEHRFACH VORHANDENEN SPRACHABTEILUNGEN
AN EINEM DER STANDORTE DER EUROPÄISCHEN SCHULEN VON BRÜSSEL – BIS ZU EINER KLASSENSTÄRKE VON 26 SCHÜLERN**

	DE	EN	FR	IT	NL	ES
Kindergarten (K1 + K2)	EEB1 UCC EEB1 BK (<i>Klassen</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB1 BK EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 UCC EEB3
P1 - P2	EEB1 UCC EEB1 BK (<i>Klassen</i>) EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB1 BK EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 UCC EEB3
P3-P4-P5	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB1 BK EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 UCC EEB3
Sekundar S1-S7	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 - EEB3 - EEB4	EEB1 UCC EEB2 EEB4	EEB2 EEB3 EEB4	EEB1 UCC EEB3

2017-2018 Schuljahr

ANHANG IV

AUFTEILUNG DER SPRACHABTEILUNGEN UND DER SWALS-SCHÜLER JE SCHULE/STANDORT

SPRACHABTEILUNGEN

EEB1 UCC								
Kindergarten	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Primarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL
Sekundarbereich	DA	DE	EN	ES	FR	HU	IT	PL

EEB1 BK				Klassen	
Kindergarten	FR	LV	SK	DE	
Primarbereich	FR	LV	SK	DE P1 → P2	

EEB2									
Kindergarten	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Primarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT	NL	PT	SV
Sekundarbereich	DE	EN	FI	FR	IT	LT S1 → S3	NL	PT	SV

EEB3							
Kindergarten	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Primarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL
Sekundarbereich	CS	DE	EL	EN	ES	FR	NL

EEB4								
Kindergarten	BG	DE	EN	ET	FR	IT	NL	RO
Primarbereich	BG	DE	EN	ET P1	FR	IT	NL	RO
Sekundarbereich	BG S1	DE	EN	-	FR	IT	NL	-

Legende :

BG = Bulgarisch
FI = Finnisch
NL = Niederländisch

CS = Tschechisch
FR = Französisch;
PL = Polnisch

DA = Dänisch
HR = Kroatisch
PT = Portugiesisch

DE = Deutsch
HU = Ungarisch
RO = Rumänisch

EL = Griechisch
IT = Italienisch
SL = Slowenisch

EN = Englisch
LT = Litauisch
SK = Slowakisch

ES = Spanisch
LV = Lettisch
SV = Schwedisch

ET = Estnisch
MT = Maltesisch

SWALS-SCHÜLER

EEB1 UCC		
Kindergarten	SL	MT
Primarbereich	SL	MT
Sekundarbereich	SL	MT

EEB2			
Kindergarten	ET *	-	LV *
Primarbereich	ET *	-	LV *
Sekundarbereich	ET *	LT S4 → S7	LV

EEB3	
Kindergarten	SK *
Primarbereich	SK *
Sekundarbereich	SK

EEB4				
Kindergarten	-	-	HR	-
Primarbereich	-	ET P2 → P5	HR	-
Sekundarbereich	BG S2 → S7	ET	HR	RO

* nur für Zusammenführung von Geschwistern

Schuljahr 2017-2018